

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein wurde 1988 gegründet. Er ist unter VR 461 beim Amtsgericht Aalen in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein führt den Namen Tennisclub Ebnat e.V.
3. Sitz des Vereins ist Aalen-Ebnat.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tennissportanlage sowie die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Aufwendungen können nach Maßgabe der Vorschriften des öffentlichen Dienstes ersetzt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennis-Bund e.V. (WTB).
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des WTB als für sich verbindlich an.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

3. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt, verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstands in einer Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Die Mitglieder erkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und durch Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen an. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ein Beitritt zum Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Der Gesamtvorstand beschließt über den Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
3. Mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Gesamtvorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen grundsätzlich nicht benutzen. Ausnahmen regelt der Gesamtvorstand.
3. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.
4. Jugendliche Mitglieder sind bei der Wahl des Jugendvertreters stimmberechtigt.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Alle Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge sowie gegebenenfalls der Umlagen und Gebühren verpflichtet.

§ 9 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren

1. Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Wenn nichts anderes festgelegt wird, ist nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft eine Aufnahmegebühr fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet.
Der Mitgliedsbeitrag wird bis spätestens Ende des ersten Quartals eingezogen.
4. Umlagen können nur mit einer Zweckbestimmung beschlossen werden.
5. Der Gesamtvorstand kann in besonderen Fällen Ermäßigungen beschließen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann nur durch den Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als ein Jahr im Rückstand ist oder
 - b. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt oder
 - c. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - d. sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
4. Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Gesamtvorstand anzuhören.
5. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu.
Dieses kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Ausschlußbeschuß ausgeübt werden.
Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
7. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein.
Ihre beim Erlöschen der Mitgliedschaft noch bestehenden Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

§ 11 Disziplinarangelegenheiten

1. Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Gesamtvorstand.
2. Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
 - a. die Satzungen und die satzungsmäßig erlassenen Bestimmungen des WLSB, DTB, WTB und des Vereins oder
 - b. die Anordnungen des Vereins und seiner Organe oder

- c. den sportlichen Anstand oder
 - d. die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe.
3. Es können folgende Strafen verhängt werden:
- a. eine Verwarnung,
 - b. eine Geldbuße,
 - c. ein zeitlich befristeter Ausschluss von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins,
 - d. eine Spiellersperre oder
 - e. eine Enthebung oder ein zeitlich befristeter oder dauernder Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs oder eines Ausschusses des Vereins.
4. Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene zu hören. Die Begründung für die Strafe muss schriftlich erfolgen.

§ 12 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Gesamtvorstand und
 - c. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Alle Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
4. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb des ersten Vierteljahres jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einberufen.
3. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
- a. Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Schatzmeisters
 - c. Entlastung des Gesamtvorstands
 - d. Wahl der Organe und der Rechnungsprüfer
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren
 - f. Anträge der Mitglieder

g. Verschiedenes

4. In dringenden Fällen ist der Gesamtvorstand befugt, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenso einzuberufen, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von zehn Prozent der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt vierzehn Tage.
Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des § 13 Absatz 2.
5. Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingegangen sein. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, vgl. Absatz 9.
6. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
8. Wahlen oder Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
9. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung, sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.
10. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Gesamtvorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:

- 1. Vorsitzender,
- stellvertretender Vorsitzender,
- Schatzmeister,
- Sportwart,
- Technischer Wart,
- Schriftführer,
- Jugendwart

und bis zu sechs weitere Gesamtvorstandsmitglieder, die nach Möglichkeit zugeordnete Aufgaben übernehmen (z.B. Breitensport, Hallenbelegung, Öffentlichkeitsarbeit, Organisation Vereinsheim, Seniorenarbeit).

2. Die Gesamtvorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Technischer Wart, Jugendwart sowie die Hälfte der weiteren Gesamtvorstandsmitglieder werden in gerader Jahreszahl (z.B. 2006, 2008),

1. Vorsitzender, Sportwart, Schriftführer und die restlichen Gesamtvorstandsmitglieder in ungerader Jahreszahl (z.B. 2007, 2009) gewählt.

Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt.

3. Der Gesamtvorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über Geschäftsführungsmaßnahmen. Näheres regelt gegebenenfalls eine Geschäftsordnung.
4. Außerplanmäßige Ausgaben kann der Gesamtvorstand bis Euro 10.000,-- nach eigenem Ermessen beschließen.
5. Sitzungen des Gesamtvorstands werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstands verlangt wird. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder zustande, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.
6. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
7. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
8. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, kann der Gesamtvorstand bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen.
9. Der Gesamtvorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
10. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende ist zur alleinigen Vertretung des Vereins, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bezüglich der Beurkundung seiner Beschlüsse gilt § 13 Absatz 10 der Satzung entsprechend.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Sie dürfen keinem Organ des Vereins angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss ab, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Den Rechnungsprüfern ist uneingeschränkte Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen des Vereins zu gewähren.
5. Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer vornehmen.

§ 16 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
2. Diese Ordnungen werden vom Gesamtvorstand beschlossen.

Die Ordnungen können z.B. bestehen aus:

- Geschäftsordnung,
- Spiel- und Platzordnung,
- Ranglistenordnung,
- Hallenordnung,
- Vereinsheimordnung,
- Jugendordnung,
- Ehrenordnung.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

4. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde dem WTB, WLSB, einer öffentlichen Körperschaft oder einem gemeinnützigen Verein zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

B e s c h e i n i g u n g :

Vorstehende, in der Mitgliederversammlung vom 26.02.2007 beschlossene Satzungsänderung und -neufassung ist am 11.04.2007 in das Vereinsregister des Vereins beim Amtsgericht - Vereinsregister - Aalen eingetragen worden und hat ab diesem Zeitpunkt ihre Wirksamkeit erlangt.

73401 Aalen, den 11.04.2007
Amtsgericht
(Dienstsiegel)
gez. Schier
Justizsekretärin

Die Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2009 hat die Änderung der Satzung in § 12 Nr. 2 (Ehrenamt/Aufwandsentschädigung) beschlossen.
(Eintragung vom 21.8.2009 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aalen)